

Kurztitel

Verwaltungsstrafgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 172/1950 wiederverlautbart durch BGBI. Nr. 52/1991

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.09.1950

Außerkrafttretensdatum

31.01.1991

Text**I. Teil.****Allgemeine Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechtes.****Allgemeine Voraussetzungen der Strafbarkeit.**

§ 1. (1) Als Verwaltungsübertretung kann eine Tat (Handlung oder Unterlassung) nur bestraft werden, wenn sie vor ihrer Begehung mit Strafe bedroht war.

(2) Die Strafe richtet sich nach dem zur Zeit der Tat geltenden Recht, es sei denn, daß das zur Zeit der Fällung des Bescheides in erster Instanz geltende Recht für den Täter günstiger wäre.